

## Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, den 10.12.2024 um 18.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

### Tagesordnung:

1. Mitteilungen
  2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
  3. Jahresrückblick 2024 durch den Ersten Bürgermeister
  4. Änderung der „Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen“
  5. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2023 mit Beschlussfassung zur Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
  6. Nicht-Aktivierung der Kosten für die Baumaßnahmen der Anschlüsse der Kläranlagen Flotzing, Itzing, Rehau und Otting-Weilheim an die Pilotkläranlage Monheim
  7. Ertüchtigung der 15 städtischen Sirenenanlagen von analoger auf digitale Funktechnik
  8. Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
  9. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) sehen!

## Nr. 2 Erlass der Satzung der Stadt Monheim über die Benutzung des Marktplatzes/Innenstadt bei den festgesetzten Märkten

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Marktsatzung für die Stadt Monheim:

### Satzung der Stadt Monheim über die Benutzung des Marktplatzes/Innenstadt bei den festgesetzten Märkten

#### § 1 Gegenstand der Satzung, Festsetzung und Betriebszeiten der Märkte

1. In der Stadt Monheim finden jährlich 4 Märkte statt. Dies sind der Josefsmarkt, der KunstHandWerkMarkt, der Schärtlesmarkt und der Weihnachtsmarkt. Die Märkte werden gemäß der aktuell geltenden Marktregel immer im Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt (verkaufsoffener Sonntag der einheimischen Geschäfte sowie Fieranten- und KunstHandWerk- und Schärtlesmarkt). Sollten weitere Märkte z.B. Ausstellungen, Messen usw. außerhalb des Marktgeländes stattfinden, ist für diese Veranstaltungen eine eigens dafür erlassene Marktsatzung erforderlich.
2. Marktregel-Festsetzung der Markttermine:
  - a) Der **Josefsmarkt** findet an einem Sonntag nach dem Josefstag (19.03.) statt. Falls dies der 2. Sonntag vor Ostern ist, findet der Markt an dem Sonntag statt, der vor dem Josefstag liegt. Falls dies der 3. Sonntag vor Ostern ist, findet der Markt am 4. Sonntag vor

Ostern statt.

Sollte der 19.03. auf einen Sonntag fallen, findet der Markt an diesem Tag statt, soweit dies nicht der 2. oder 3. Sonntag vor Ostern ist.

- b) Der **KunstHandWerkMarkt** findet am 1. Sonntag im Mai statt. Sollte der 1. Mai ein Samstag oder ein Sonntag sein, findet der Markt immer am 3. Sonntag im Mai statt.
- c) Der **Schärtlesmarkt** findet an jedem vorletzten Sonntag im Oktober statt.
- d) Die Märkte Josefmarkt, KunstHandWerkMarkt und Schärtlesmarkt werden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr abgehalten.
- e) Der **Weihnachtsmarkt** findet immer ab dem 1. Donnerstag, 3 Tage lang, bis Samstag vor dem Heiligen Abend statt. Falls der Heilige Abend ein Sonntag oder Montag ist, findet der Weihnachtsmarkt ab dem 2. Donnerstag, 3 Tage lang, bis Samstag vor dem Heiligen Abend statt.
- f) Der Weihnachtsmarkt ist wie folgt geöffnet:  
Donnerstag: 17.00 – 20.00 Uhr  
Freitag: 17.00 – 20.00 Uhr  
Samstag: 15.00 – 20.00 Uhr

#### § 2 Marktgelände

Das Marktgelände ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3 Benutzung der Märkte

Wer auf den Märkten Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schautellungen anbieten will, bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche (Standplatz) durch die Stadt Monheim. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### § 4 Zugelassene Waren und Anmeldung zum Markt

Über die Zulassung aller Waren und Erzeugnisse sowie gastronomischer Produkte zu allen Märkten nach § 1 dieser Satzung, sowie zu Waren zum KunstHandWerk nach § 1 Abs. 2 Buchst. b dieser Satzung, entscheidet die Stadt Monheim. Für jeden Markt ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

#### § 5 Zulassung zum Markt und Verhalten auf dem Marktgelände

1. Die Zulassung oder Absage bezüglich der Teilnahme am Markt erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung.
2. Spätestens 3 Tage vor dem Markttermin erhält jeder Teilnehmer eine Skizze des zugewiesenen Standplatzes. Sollte dies bei kurzfristigen Anmeldungen oder Änderungen nicht möglich sein, erfolgt die Zuweisung am Markttag durch den Marktmeister.
3. Der Standplatz kann am Markttag ab 07.00 Uhr belegt werden und muss bis 09.00 Uhr bezogen sein. Ab 09.00 Uhr besteht kein Anspruch mehr auf den zugewiesenen Standplatz.
4. Falsch oder widerrechtlich abgestellte Marktwägen oder Marktstände werden kostenpflichtig vom Marktgelände entfernt.
5. Das Abstellen von Marktwägen auf den zugewiesenen Plätzen am Vorabend des Marktes wird ausdrücklich nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Monheim gestattet.
6. Verunreinigungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Sämtliche Abfälle sind durch den Standbetreiber und Fieranten selbst zu entsorgen. Hierbei sind die zur Abfallentsorgung geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
7. Nach Markttende ab 17.00 Uhr ist der Platz vom Standbetreiber und Fieranten zu räumen.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung erfolgt ein Marktschluss und eine erneute Zulassung zu künftigen Märkten kann untersagt werden.

#### § 6 Anmeldung von marktuntypischen Aktionen/Info-Ständen

Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf

Unterschriftenlisten) sowie Aktionen von politischen Parteien, Wählergruppen, Vereinigungen sowie sonstigen Gruppierungen oder Einzelpersonen, zu weltpolitischen, zu regionalpolitischen, zu lokalpolitischen oder zu ortsspezifischen Themen, dürfen auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden, auch wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind.

#### § 7 Städteigene Verkaufseinrichtungen, eigene Verkaufseinrichtungen

1. Städteigene Verkaufseinrichtungen werden von der Stadt Monheim bezugsfertig aufgestellt. Der Benutzungsberechtigte hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten. Die Stadt Monheim übernimmt keine Gewähr, dass die Verkaufseinrichtungen wetterfest sind. Evtl. Schäden sind vor der Benutzung unverzüglich anzuzeigen. Die Verkaufseinrichtungen sind nach der Benutzung und vor Rückgabe zu reinigen. Sollten diese verunreinigt zurückgegeben werden, können für die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Eigene Verkaufseinrichtungen/ Stände der Standbetreiber sowie Fieranten sind vom Standbetreiber und Fieranten so aufzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. Die Stadt Monheim kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Das Aufstellen genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist nicht zulässig.
3. An jedem Stand ist ein Hinweis auf den Familiennamen, Vornamen, evtl. Betriebsname sowie die Verkaufspreise der angebotenen Waren/Artikel in deutlicher Schrift anzubringen.
4. Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren sind so anzubringen, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche hinausragen.
5. Alle Standbetreiber und Fieranten haben darauf zu achten, dass die Gänge, insbesondere die Ausgänge, sowie Fluchtwege freigehalten werden.

#### § 8 Brandschutz, Strom- Wasserversorgung, Gaststätten- u. lebensmittelrechtliche Bestimmungen

1. Die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden sind zu beachten.
  2. Zur Strom- und Wasserversorgung werden von der Stadt Monheim zentrale Entnahmestellen eingerichtet. Für die Weiterverteilung sind die Standbetreiber und Fieranten in Eigenverantwortung zuständig.
  3. Kabel, Kabeltrommeln, Stecker, etc. von den zentralen Stromverteilerkästen zu den einzelnen Ständen müssen vom Teilnehmer organisiert werden. Für die Sicherheit der elektrischen Anlagen (Stecker, Kabeltrommeln etc.) nach den geltenden Vorschriften DIN VDE sind alle Teilnehmer selbst verantwortlich. Es darf nur intaktes Material mit entsprechender Absicherung und Nässe-schutz verwendet werden. Eine Kabelverlegung über die Straße und über Fußwege ist wegen der Unfallgefährdung nicht zulässig. Defekte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Es dürfen nur für den Außenbereich und die Belastung geeignete elektrische Kabel verwendet werden.
  4. Alle Standbetreiber und Fieranten mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene zu beachten. Es besteht die Möglichkeit der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Donau-Ries, Lebensmittelüberwachung. Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 2 bzw. § 12 GastG (Gaststättengesetz) sowie die Vorgaben nach dem Jugendschutzgesetz einzuhalten.
- #### § 9 Kosten, Anordnungen des

#### Marktmeisters

1. Für die Teilnahme am Markt werden von den Standbetreibern und Fieranten Standgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.
2. Die Standgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Marktzuweisung zur Zahlung fällig. Sollten Marktzuweisungen kurzfristig erfolgen (z.B. Vergabe von freien Standplätzen am Marktsonntag bei nicht angemeldeten Fieranten durch den Marktmeister), sind diese vom Marktmeister am Marktsonntag in bar einzuheben.
3. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

#### § 10 Haftung

Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung, Verlegung der Veranstaltung oder höherer Gewalt wird nicht übernommen. Bei Störungen in der Belieferung von Strom oder Wasser übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Er kann auch nicht für daraus entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstausschlag haftbar gemacht werden.

#### § 11 Sicherheit und Ordnung

Jeder Standbetreiber und Fierant ist dazu angehalten und verpflichtet, bei Problemen im Umfeld der Stände, welche die Sicherheit der Besucher und Anbieter betreffen (Sachbeschädigungen, Randal, etc.), dies unverzüglich der Marktleitung vor Ort zu melden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 27.11.2024

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister



## Nr. 3 Erlass der Hebesatzung der Grundsteuer ab 01.01.2025

### Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Monheim (Hebesatzung) vom 27.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)

290 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 180 v. H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Monheim, den 27.11.2024

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

## Nr. 4 Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Immergrün Itzing

Am **Freitag, den 11.01.2025 um 19.00 Uhr** findet im Feuerwehrhaus Itzing die Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Immergrün Itzing statt.

Mit freundlichem Schützengruß

Johannes Oschwald

1. Schützenmeister

## Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

## Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

Günther Pfefferer

Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

- A) SCHULVERBAND MITTELSCHULE – MONHEIM

## Nr. 1 Sitzung des Schulverbandes Mittelschule Monheim

Am **Donnerstag, den 12.12.2024 um 15.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Schulverbandes Mittelschule-Monheim statt.

### Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Schulverbandes Mittelschule Monheim im Hinblick auf die Einführung des Ratsinformationssystems
2. Änderung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten des Ersten Vorsitzenden

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

Pfefferer  
Erster Vorsitzender

- B) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am **Montag, den 09.12.2024 um 19.30 Uhr** findet im Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

### Tagesordnung:

1. Neue Mitte Buchdorf - Bürgerhaus; Vorstellung der Materialien und Farbkonzepte sowie Stand der Planungen durch Architekt Mohr
2. Antrag Bürgerliche Mitte Buchdorf-Baierfeld: Einrichtung eines Bauausschusses für den Bau des Bürgerhauses
3. Beschlussfassung zum Kriterienkatalog der Neuen Energie Buchdorf (NEB)
4. Ertüchtigung der 4 gemeindlichen Sirenenanlagen von analoger auf digitaler Funktechnik
6. Bekanntgaben

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

Grob  
Erster Bürgermeister

## Nr. 2 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Buchdorf

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Buchdorf 2020-2026

#### § 1

§ 19 Abs. 1 (Einberufung) erhält folgende Fassung:

- (1) 'Der erste Gemeinderatssitzung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).<sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 20 Abs. 2 (Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

- (2) 'In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.<sup>2</sup>Soweit die Konkretisierung schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden.<sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 21 Abs. 1 (Form und Frist für die Einladung) erhält folgende Fassung:

- (1) 'Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.<sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) 'Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.<sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem gemäß Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

§ 31 Abs. 3 (Einsichtnahme und Abschrifterteilung) erhält folgende Fassung:

- (3) 'Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

#### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Buchdorf, den 13.11.2024

GEMEINDE

Grob

Erster Bürgermeister

- C) GEMEINDE DAITING

## Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 09.12.2024 um 19.30 Uhr** findet im Gemeindehaus Daiting die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

**Tagesordnung:**

1. Anbringung eines Verkehrsspiegels am gemeindlichen Bauhof -

Antrag einer Familie  
2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016-2021  
2.1 Kostendeckungsrate im Bestattungswesen  
2.2 Örtliche Prüfung der Jah-

resrechnungen  
2.3 Kostenbeitrag für die Verwaltung der Rechtlergemeinschaften  
2.4 Erschließungsbeitragssatzung (EBS)  
2.5 Entwässerungssatzung

(EWS)  
2.6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
2.7 Friedhofssatzung (FS)  
2.8 Vermögensübersicht § 75 ff KommHV

3. 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Daiting im Hinblick auf die Einführung des Ratsinformationssystems  
4. Einbau von neuen Fenstern im Kindergarten Daiting  
5. Ertüchtigung der 5 gemeindlichen

Sirenenanlagen von analoger auf digitaler Funktechnik  
6. Bekanntgaben  
**anschließend nichtöffentliche Sitzung**  
**Wildfeuer**  
**Erster Bürgermeister**